

Individuelles Leistungsangebot/Leistungsvereinbarung nach dem Bayer. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Leistungstyp:

Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG (T-K-KITA)

Grundlage dieser Leistungsvereinbarung ist die Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den genannten Leistungstyp in der jeweils gültigen Fassung.

I. Allgemeine Angaben

Kindertageseinrichtung

Name	
Straße	
PLZ und Ort	
Landkreis	
Telefon	
Fax	
e-mail	
Leitung	
Ansprechpartner	

Träger

Name	
Straße	
PLZ und Ort	
Landkreis	
Telefon	
Fax	
e-mail	
Rechtsform	
Ansprechpartner	

Kindergarten Kinderkrippe Kinderhort (zutreffendes bitte ankreuzen)

Spitzenverband / Trägervereinigung

--

Status

freigemeinnützig kommunal Sonstige

Kapazität der Kindertageseinrichtung

Anzahl der vorgehaltenen Plätze insgesamt

Anzahl der Gruppen

Anzahl der vorgehaltenen integrativen Plätze insgesamt

--

Öffnungstage der Einrichtung pro Jahr

--

Betreuungszeiten (von ... bis ...)

Montag bis Donnerstag	
Freitag	
Besonderheiten	

II. Rahmenbedingungen

1. Wesentliche rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)
- Rahmenleistungsvereinbarung in der aktuell geltenden Fassung

2. Rahmenleistungsvereinbarung

Zielgruppe, Aufnahmeverpflichtung und -verfahren, Ziele der Leistungen, sowie Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der Kindertageseinrichtung entsprechen den Vorgaben der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung (T-K-KITA) in der Fassung vom 20.06.2007 (Beschluss Landesentgeltkommission 23.08.2007, Anpassung durch die Beschlüsse der Landesentgeltkommission vom 03.12.2010 und 02.07.2012).

3. Personalausstattung der Einrichtung

3.1 Anhebung des Gewichtungsfaktors

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG. Der dort festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

Der Bezirk Niederbayern finanziert für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII mit teilstationärem Hilfebedarf die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 (Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG) auf 5,5. Dies entspricht mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind und Woche. Für Personalmehrungen, die aus diesem Vertrag zustande kommen, ist die Regelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (50% pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs.2 AVBayKiBiG) einzuhalten.

Die durch diese Erhöhung des Gewichtungsfaktors erforderliche Personalmehrung wird in der jeweiligen Betreuungsgruppe vorgehalten, in der die betreffenden behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder regelmäßig betreut werden.

Die Personalmehrung wird durch die Reduzierung der Kinderzahl in der Betreuungsgruppe oder zusätzliche Kräfte sichergestellt.

3.2 Fachdienst

Sofern für die Förderung aller oder einzelner behinderter oder von einer Behinderung bedrohten Kinder auch therapeutische **Fachdienststunden** erforderlich sind, wird hierzu ggf. eine ergänzende Vereinbarung getroffen.

4. Standort und Ausstattung

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Angebots ist kindgerecht. Sie entspricht behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen.

Die Kindertageseinrichtung hält die ggf. notwendige behinderungsbedingte zusätzliche Sachausstattung vor.

5. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

6. Beendigung des integrativen Angebotes

Wenn das Angebot integrativer Plätze für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder insgesamt in der Kindertageseinrichtung eingestellt wird, ist dies dem Bezirk Niederbayern mitzuteilen.

7. Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 geschlossen. Eine Kündigung ist für beide Seiten gem. § 77 Abs. 3 SGB XII möglich.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinbarungszeitraumes gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt.

8. Anlagen

Folgende Unterlagen* sind beigelegt bzw. liegen dem Bezirk Niederbayern bereits vor:

<input type="checkbox"/> Kopie der Betriebserlaubnis	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor*
<input type="checkbox"/> Konzeption/Leitbild	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor*
<input type="checkbox"/> Betreuungsvertrag/Satzung (Muster)	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor*
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor*

*aktuelle Fassung

Angebot

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
Einrichtungsträgers / Verbandes

Vereinbarung

Landshut,
Ort, Datum

Bezirk Niederbayern
- Sozialverwaltung -

Stempel und Unterschrift des
Einrichtungsträgers / Verbandes